
Praktikumsordnung

für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und
Soziale Arbeit mit gemeindepädagogisch-
diakonischer Qualifikation

(Studienbeginn ab WiSem 2013/2014)

Praktikumsordnung

für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
(Studienbeginn ab WiSem 2013/2014)

vom 08.07.2013 (geändert am 23.06.2014 und zuletzt
geändert im Sommersemester 2020)

Praktikumsordnung
für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit sowie
den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit mit der gemeindepädagogisch-
diakonischen Qualifikation

des Fachbereichs Sozialarbeit/Sozialpädagogik
der Evangelischen Hochschule Darmstadt

vom 08.07.2013

(geändert am 23.06.2014 und zuletzt geändert am 25.05.2020)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnungen für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit sowie den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit mit der gemeindepädagogisch-diakonischen Qualifikation vom 02.05.2013 und des Hessischen Gesetzes über die Staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und –arbeitern, Sozialpädagoginnen und –pädagogen sowie Heilpädagoginnen und –pädagogen vom 21.12.2010 insbesondere das Nähere
1. zu den Zielen und Inhalten der integrierten Praxisphasen,
 2. zur Organisation und Durchführung der integrierten Praxisphasen,
 3. zur Zulassung von Praxisstellen,
 4. zur Einbeziehung der Berufspraxis sowie
 5. zu Art, Inhalt und Umfang der Nachweise für den Erwerb der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und –arbeitern/Sozialpädagoginnen und –pädagogen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die Staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und –arbeitern, Sozialpädagoginnen und –pädagogen sowie Heilpädagoginnen und –pädagogen vom 21.12.2010.

§ 2

Zielsetzung der Praxisphasen

Die integrierten Praxisphasen haben das Ziel, die Studentinnen und Studenten an die selbstständige professionelle Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit heranzuführen und gewährleisten eine kritische Reflexion des in der Hochschule und den Praxisphasen erworbenen Wissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis. Dabei soll insbesondere die Kompetenz vermittelt werden, sowohl wissenschaftliche Erkenntnisse und Professionswissen berufspraktisch zu nutzen, als auch die in Praxisphasen gewonnenen Erkenntnisse in den professionellen, supervisorischen und wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Die Berufsrolle soll im Spannungsfeld von professionellem Selbstverständnis, gesellschaftlicher Funktion und Lebenslage der Adressaten und Adressatinnen Sozialer Arbeit reflektiert und die strukturellen und institutionellen Zusammenhänge von sozialer Ausschließung und Partizipation in der Praxis Sozialer Arbeit transparent gemacht werden. Als Handlungsherausforderung gilt es einen professionell-reflexiven Umgang mit den Ambivalenzen, Widersprüchen und Interessenskonflikten in der Praxis Sozialer Arbeit zu entwickeln.

§ 3

Ziele, Umfang und Inhalte der Praxisphasen

- (1) Vor Beginn des praktischen Studiensemesters sind die Praxisphasen der Module 0 und 8 erfolgreich zu absolvieren.

(a) **Praxiserkundung (Modul 0):**

Ziele:

Erkennen unterschiedlicher Professionalitätsprofile in den verschiedenen Arbeitsfeldern und Wissen um die Kooperationsbezüge zwischen sozialen Institutionen (Vernetzung) und verschiedenen Disziplinen sowie sozialen Bewegungen im Feld der Sozialen Arbeit.

Zeitliche Dauer am Lernort Praxis:

90 Stunden im 1. und 2. Semester.

Inhalte:

Erkundung verschiedener Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit.

Hospitation in ausgewählten Einrichtungen, um die Organisationsformen (Aufträge, Abläufe, Instrumente), die Lebenswelt und den Sozialraum der Adressatinnen und Adressaten kennen zu lernen sowie sich mit der professionellen Rolle auseinander zu setzen.

(b) **Forschungsprojekt (Modul 7):**

Ziele:

Fähigkeiten entwickeln, Praxisfragen in Forschungsfragen und in entsprechende empirische Bearbeitungsmethoden umformulieren zu können. Kenntnis empirischer Forschungsmethoden zur Reflexion und Evaluation von Praxis unter besonderer Beachtung ethischer Reflexionen von Forschung.

Zeitliche Dauer am Lernort Praxis:

90 Stunden in der Regel im 3. und 4. Semester

Inhalte:

Kennenlernen verschiedener Forschungsformen und -perspektiven. Anwendung von empirischen Forschungsmethoden in der Praxis der Sozialen Arbeit, insbesondere um Organisationen und Lebenswelten zu reflektieren, die eigene Tätigkeit zu evaluieren sowie die soziale Wirklichkeit als sozial konstruierte und damit zu hinterfragende und veränderbare zu verstehen.

(c) **Studiengruppenpraktikum (Modul 8):**

Ziele:

Gestalten einer Lernsituation in der Praxis und Reflexion der Beziehungsaufnahme und Rollengestaltung auf dem Hintergrund der eigenen Persönlichkeit und Lernbiographie wie auch auf dem Hintergrund der Organisation, des Teams und der Lebenswelt der Adressatinnen und Adressaten.

Entwicklung eines ethnographischen Blicks in Bezug auf die Komplexität der Lebensgeschichte und der Deutungsmuster der Adressatinnen und Adressaten und Erkennen des Zusammenhangs zwischen Organisation und Fallkonstruktion.

Kenntnis verschiedener Organisationstypen und -theorien sowie formaler Handlungsstandards.

Zeitliche Dauer am Lernort Praxis:

320 Stunden Blockpraktikum in der Regel zwischen dem 3. und 4. Semester, wovon bis zu 80 Stunden studienbegleitend und weitere 80 Stunden als Blockphase in der lehrveranstaltungsfreien Zeit im darauffolgenden Semester absolviert werden können.

Inhalt:

Wissen um Organisationstypen, Konzeptionen, Leistungsbeschreibungen, administrative Standards und Dokumentation.

Aufbau, Aushandeln, Aufrechterhaltung und Beendigung von Arbeitsbeziehungen in unterschiedlichen Arbeitsfeldern.

Sozialwissenschaftlich fundierte Beschreibungen und Analysen im Hinblick auf Lebenswelt und Lebenslage der Adressatinnen und Adressaten sowie auf Sozialräume.

Wissen um Differenz und Gleichwertigkeit zwischen professionellen und alltagsweltlichen Deutungsmustern.

Professionelle Kommunikation in unterschiedlichen Settings und Systemen.

Versäumnisse:

Bei Versäumnissen von Arbeitstagen durch Krankheiten müssen die zwei Arbeitstage überschreitenden Fehltage nachgeholt werden. Darüber hinaus müssen Versäumnisse aufgrund einer nicht vorhersehbaren und unabwendbaren vorübergehenden Schließung bzw. Betriebseinschränkung von Praxisstellen, die zehn Arbeitstage überschreitenden Fehltage nachgeholt werden.

(2) Auslandspraktikum

Das Forschungsprojekt und das Studiengruppenpraktikum können mit Zustimmung der Leitung des International Office und der Leitung des Praxisreferates im Ausland erbracht werden.

§ 4**Leistungsnachweise in den Praxisphasen der Module 0, 7 und 8**

In den Praxisphasen sind nachfolgende Leistungen als Modulprüfung zu erbringen und von einer/einem Lehrenden zu bewerten:

- (a) Praxiserkundung (Modul 0): Mündliche Präsentation einer Situationsanalyse.
- (b) Forschungsprojekt (Modul 7): ein Forschungsbericht, in der Regel als Gruppenleistung (15 Textseiten pro Person).
- (c) Studiengruppenpraktikum (Modul 8): Mündliche Präsentation einer Fall-, Situations- oder Projektanalyse.

§ 5**Ziele, Inhalte, Ausbildungsplanung und Umfang des praktischen Studiensemesters (Modul 9)****(1) Ziele**

Das praktische Studiensemester wird in der Regel an der gleichen Praxisstelle wie das Studiengruppenpraktikum absolviert. Unter Anleitung übernimmt die Studentin/der Student zunehmend selbständig und eigenverantwortlich Aufgaben in der jeweiligen Praxisstelle, erprobt die Umsetzung von Wissen in Handlungskonzepte und erweitert seine/ihre Handlungs- und Reflexionskompetenz und unterzieht das in der Hochschule wie

in Praxisfeldern erworbene Wissen einer kritischen Reflexion.

(2) Inhalte

Ein zentraler Gegenstand Sozialer Arbeit sind Entstehungsprozesse und Auswirkungen sozialer Ausschließung. Entsprechend dem Auftrag Sozialer Arbeit, soziale, ökonomische, kulturelle, rechtliche und politische Partizipation herzustellen und zu gewährleisten, gilt es in der Praxis Möglichkeiten und Grenzen der Partizipation zu erkennen und zum Gegenstand des Handelns zu machen.

Konkret erfolgt dies durch:

Vertiefung der Praxis und der Reflexion von Beziehungsaufnahme und Rollengestaltung vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Bedingung Sozialer Arbeit, der Organisation, der eigenen Persönlichkeit, des Teams und der Lebenswelt der Adressatinnen und Adressaten.

Weiterentwicklung eines ethnographischen Blicks in Bezug auf die Kontextbedingungen und Komplexität der Lebensgeschichte, der Beziehungsformen und der Deutungsmuster der Adressatinnen und Adressaten.

Erkennen von Organisationsstrukturen und -kulturen und damit den Zusammenhang zwischen Organisation und Fallkonstruktion.

Entwicklung einer dialogischen Haltung in Bezug auf den Aufbau von Arbeitsbeziehungen, Aushandlungsprozessen, Vermittlung und Kooperation sowie Gestaltung von Kommunikations- und Interaktionsprozessen in unterschiedlichen, i.d.R. hierarchisch strukturierten und von Machtungleichgewichten geprägten Settings und Rollen.

Wissen um die eigene Wertorientierung und deren Reflexion.

Nutzen von Konzeptionen, Standards, Leistungsbeschreibungen und Dokumentationen als professionelle Instrumente zur Erweiterung der Partizipationsmöglichkeiten der Adressatinnen/Adressaten und der Handlungsspielräume der Praxis Sozialer Arbeit.

Berichte, Gutachten etc. als von administrativen Erfordernissen und Organisationsstrukturen und -abläufen konstruierte „Wirklichkeit“ erkennen und in ihren möglichen ausschließenden und stigmatisierenden Wirkungen einschätzen können. Darüber hinaus sollen ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete vor dem Hintergrund landesspezifischer Ausprägungen exemplarisch vertieft werden.

(3) Ausbildungsplanung

Das praktische Studiensemester ist nach einem individuellen Ausbildungsplan durchzuführen. Er wird zwischen dem Studiengang Soziale Arbeit, vertreten durch die Studiengruppenleitung und der Praxisstelle im Einvernehmen mit der anleitenden Fachkraft und der Studentin/dem Studenten unter Berücksichtigung ihres/seines bisherigen Werdegangs innerhalb der ersten sechs Praktikumswochen vereinbart.

Dieser stellt ein wesentliches Instrument zur Planung und Kontrolle der Lernziele und des Lernprozesses dar. Im Ausbildungsplan werden auch sozialadministrative Praxisanteile sowie Bezüge zu relevanten Rechtsgebieten ausgewiesen.

(4) Umfang

Das praktische Studiensemester (M o d u l 9) umfasst in der Regel ein halbjähriges Blockpraktikum von mindestens 880 Stunden.

(5) Urlaub

Der Erholungsurlaub richtet sich nach den in der Praxisstelle geltenden

Regelungen, wobei eine Mindestzahl von 880 Stunden abgeleistet werden muss.

- (6) **Versäumnisse**
Bei Versäumnissen von Arbeitstagen durch Krankheit müssen die acht Arbeitstage überschreitenden Fehltage nachgeholt werden. Darüber hinaus müssen Versäumnisse aufgrund einer nicht vorhersehbaren und unabwendbaren vorübergehenden Schließung bzw. Betriebseinschränkung von Praxisstellen, die fünfzehn Arbeitstage überschreitenden Fehltage nachgeholt werden.
- (7) **Zeitraum**
Das praktische Studiensemester wird in der Regel zwischen dem 4. und 6. Semester abgeleistet. Es beginnt in der Regel nicht vor dem 01. September und endet spätestens am 31. März.
- (8) **Teilzeitstudium**
Studentinnen und Studenten im Teilzeitstudium absolvieren die Praxiszeit mit mindestens 50 Prozent der regulären Arbeitszeit. Die Praxisphase verlängert sich entsprechend.
- (9) **Auslandspraktikum**
Das praktische Studiensemester kann mit Zustimmung der Leitung des Praxisreferates und der Leitung des International Office im Ausland absolviert werden. Vorausgesetzt wird, dass das Studiengruppenpraktikum im Inland absolviert wurde.

§ 6

Leistungsnachweis im praktischen Studiensemester (Modul 9)

- (1) **Kolloquiumsarbeit**
In der Kolloquiumsarbeit nach dem praktischen Studiensemester stellen die Studentinnen und Studenten die Umsetzung des im Studium erworbenen Wissens und ihrer Kompetenzen in der beruflichen Praxis dar und setzen sich mit einem selbst ausgewählten Teilbereich ihres Praktikums nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinander. Im Vordergrund der Bearbeitung steht die theoriegeleitete Analyse, Reflexion und Bewertung des eigenen berufspraktischen Handelns nach wissenschaftlichen Grundsätzen.
- (2) **Umfang**
Die Kolloquiumsarbeit soll 20-25 Textseiten umfassen.
- (3) **Gruppenarbeit**
Die Kolloquiumsarbeit kann auch als Gruppenarbeit mit nicht mehr als drei Beteiligten vorgelegt werden; deren jeweiliger Beitrag muss erkennbar und gesondert bewertbar sein.
- (4) **Termine**
Der Abgabetermin richtet sich nach dem Kolloquiumstermin. Die Termine werden vom erweiterten Prüfungsausschuss festgesetzt und semesterweise veröffentlicht.
- (5) **Bewertung**
Die Kolloquiumsarbeit wird von einem/einer Lehrenden der jeweiligen Studiengruppe bewertet, jedoch nicht benotet. Dieses Ergebnis fließt in die Gesamtbewertung des Kolloquiums gem. § 11 Abs. 6 ein.

§ 7

Durchführung der Praxisphasen und Anrechnung sozialpraktischer Tätigkeiten/Ausbildungen

(1) **Kontinuität**

Das Studiengruppenpraktikum in Modul 8 sowie das praktische Studiensemester in Modul 9 sollen in der Regel beim gleichen Träger oder in einem vom Praxisreferat des Studiengangs Soziale Arbeit zu genehmigenden Trägerverbund der Berufspraxis Sozialer Arbeit absolviert werden, um einen kontinuierlichen Lernprozess zu ermöglichen.

(2) **Abweichende Regelungen**

Abweichende Regelungen für den Wechsel von Praxisstellen bedürfen der Zustimmung der Leitung des Praxisreferates im Einvernehmen mit der Studiengruppenleitung.

(3) **Anrechnung sozialpraktischer Tätigkeiten/Ausbildungen**

Eine Verkürzung des praktischen Studiensemesters durch Anrechnung von sozialpädagogischen und/oder sozialarbeiterischen Ausbildungen und Tätigkeiten, die vor dem Studium absolviert wurden, ist in der Regel nicht möglich.

Auf Antrag kann der erweiterte Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Studiengruppenleitung eine Anrechnung im praktischen Studiensemester von vier Wochen beschließen, wenn vor Beginn des Studiums auf der Grundlage einer entsprechenden Ausbildung eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit in einem Feld der Sozialen Arbeit im Umfang von mindestens zwei Jahren Vollzeit abgeleistet wurde. Die Vollzeittätigkeit muss innerhalb der letzten fünf Jahre vor Studienbeginn erfolgt sein. Bei einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Ableistungszeitraum entsprechend. Darüber hinaus können im Einzelfall auf Antrag die Anrechnung einschlägiger sozialpraktischer Tätigkeiten im Umfang von bis zu vier Wochen genehmigt werden, wenn Studierende von unabwendbaren Schließungen bzw. Betriebseinschränkungen von Praxisstellen betroffen sind.

§ 8

Praxisstellen, Anleitung und Vereinbarungen

(1) **Anerkennung als geeignete Praxisstelle**

Das Studiengruppenpraktikum und das praktische Studiensemester können ausschließlich in Praxisstellen abgeleistet werden, die von der Hochschule gem. § 3 des Hessischen Gesetzes über die Staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21.12.2010 als geeignet anerkannt wurden. Über die Anerkennung entscheidet die Leitung des Praxisreferates. Als Praxisstellen können auf Antrag Einrichtungen anerkannt werden, die Tätigkeiten in einem Feld der Sozialen Arbeit wahrnehmen, sich von ihren Aufgaben und Lernmöglichkeiten für die Qualifizierung der Studierenden eignen und qualifizierte Praxisanleitung gewährleisten.

(2) **Qualifizierte Praxisanleitung**

Die Praxisstellen stellen eine qualifizierte Praxisanleitung sicher, die in der Regel

von staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern Sozialer Arbeit wahrgenommen wird. In begründeten Ausnahmefällen können vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern Sozialer Arbeit die Anleitung übernehmen. Über die Genehmigung entscheidet die Leitung des Praxisreferates.

(3) Freistellung am Studientag und in der Studienwoche

Die Praxisstellen stellen die Studentinnen und Studenten im praktischen Studiensemester an einem wöchentlichen Studientag und zur Teilnahme an einer Studienwoche frei.

(4) Praktikumsvereinbarung

Auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung zwischen Hochschule und dem Träger der Praxisstelle wird zwischen der Studentin/dem Studenten und der zuständigen Stelle des Trägers eine Praktikumsvereinbarung getroffen. Diese ist dem Praxisreferat von der Studentin/dem Studenten vor Antritt des Studiengruppenpraktikums zur Kenntnisnahme vorzulegen. Sollte das praktische Studiensemester nicht beim gleichen Träger absolviert werden wie das Studiengruppenpraktikum, bedarf es einer weiteren Praktikumsvereinbarung. Durch die Praktikumsvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Hochschule geht davon aus, dass die Träger von Praxisstellen, jeder Studentin/ jedem Studenten im praktischen Studiensemester eine Aufwandsentschädigung von monatlich 500 Euro gewähren.

§ 9

Beurteilung und Vorgehen bei nicht ausreichenden Leistungen

(1) Beurteilung

Am Ende des Studiengruppenpraktikums und des praktischen Studiensemesters händigt die Praxisstelle der Studentin/dem Studenten eine Beurteilung aus. Die Beurteilung für das Studiengruppenpraktikum erfolgt auf einem Formblatt der EHD. Die Beurteilung über das praktische Studiensemester besteht aus einem schriftlichen Bericht über die Tätigkeit und der zu begründenden Feststellung, ob die erbrachten Leistungen den Anforderungen genügt haben. Als Bewertungsgrundlage hierfür gilt der Ausbildungsplan.

(2) Vorgehen bei nicht ausreichenden Leistungen

Zeigt sich während des praktischen Studiensemesters, dass die Leistungen in der Praxisstelle oder den praxisbegleitenden Veranstaltungen den Anforderungen nicht genügen, setzen sich die Praxisstelle, die anleitenden Fachkräfte und die jeweils verantwortlichen Studiengruppenleitung unverzüglich miteinander in Verbindung. Vor einer abschließenden Beurteilung stellen Praxisstelle, Leitung des Praxisreferates und Studiengruppenleitung gemeinsam fest, ob die Anforderungen der jeweiligen Praxisphase insgesamt erfüllt worden sind. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der erweiterte Prüfungsausschuss.

(3) Verlängerung des praktischen Studiensemesters

Gelangt der erweiterte Prüfungsausschuss zu dem Schluss, dass die Leistungen insgesamt nicht ausreichend sind, ergeht ein Bescheid.

Der erweiterte Prüfungsausschuss kann die Auflage erteilen, das Praktikum zu verlängern. Die Verlängerung darf sechs Monate nicht überschreiten, bei Teilzeit verlängert sich der Zeitraum dementsprechend.

§ 10

Praxisbegleitung durch die Hochschule

(1) **Praxisbegleitung und Betreuung durch die EHD**

Die Vorbereitung, Begleitung und Auswertung der Praxisphasen werden insbesondere im Rahmen der Studiengruppen im Kontext der Module 8 und 9 gewährleistet.

Die Beratung und Betreuung der Studentinnen und Studenten nehmen die in den Studiengruppen verantwortlichen Lehrenden mit Unterstützung der Leitung des Praxisreferates und im Zusammenwirken mit den anleitenden Fachkräften wahr.

Im praktischen Studiensemester finden am wöchentlichen Studientag während der Vorlesungszeit die jeweiligen Studiengruppen sowie unabhängig von der Vorlesungszeit Supervisionsgruppen statt. Während des praktischen Studiensemesters findet eine Studienwoche statt, in der insbesondere die Erfahrungen aus den Praxisphasen reflektiert und in den Kontext der bisher vermittelten Studieninhalte gestellt werden.

(2) **Praxisbegleitung durch eine andere Hochschule**

Studentinnen und Studenten, denen auf Grund der Entfernung der Praxisstelle die Teilnahme an der wöchentlichen Praxisbegleitung im praktischen Studiensemester durch die EHD nicht möglich oder nicht zumutbar ist, haben die Verpflichtung, Praxisbegleitung an einer anderen Hochschule in einem äquivalenten Umfang wahrzunehmen.

Dies ist mit der Leitung des Praxisreferates abzustimmen und durch Vorlage entsprechender Teilnahmebestätigungen oder sonstiger Belege bei der Meldung zum Kolloquium nachzuweisen.

Darüber hinaus müssen die Studentinnen und Studenten in der Regel an der Studienwoche der EHD teilnehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann der erweiterte Prüfungsausschuss andere Regelungen treffen.

(3) **Praxisforen**

Die Studiengruppenleitungen laden in angemessenen Abständen, in der Regel vor Beginn des Studiengruppenpraktikums und während des praktischen Studiensemesters die anleitenden Fachkräfte zu Praxisforen ein, die insbesondere dem wechselseitigen Erfahrungsaustausch dienen.

(4) **Fortbildung für anleitende Fachkräfte**

Der Studiengang Soziale Arbeit bietet in angemessenen Abständen Veranstaltungen zur Fortbildung der anleitenden Fachkräfte an.

§ 11

Durchführung des Kolloquiums

(1) **Zweck und Inhalt des Kolloquiums**

Im Kolloquium wird festgestellt, ob die Studentin/der Student über ausreichendes Wissen und Kompetenzen verfügt, um selbstständig, eigenverantwortlich und reflektiert im Bereich der Sozialen Arbeit beruflich tätig zu werden. Grundlage der Kolloquiumsprüfung ist die Kolloquiumsarbeit.

(2) **Meldung zum Kolloquium**

Die Meldung zum Kolloquium hat zu den veröffentlichten Terminen zu erfolgen. Der Meldung sind die unter § 12 Buchstaben a) bis d) aufgeführten Nachweise, sowie eine Erklärung darüber, ob das Kolloquium endgültig nicht

bestanden wurde oder an einer anderen Hochschule eine Meldung zum Kolloquium erfolgt ist, beizufügen. Zwei Exemplare der Kolloquiumsarbeit sind ebenfalls zu ausgewiesenen Terminen einzureichen.

(3) Zulassung zum Kolloquium

Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet der erweiterte Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt wurden oder das Kolloquium endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Kolloquiumskommissionen

Die Kolloquiumskommissionen werden vom erweiterten Prüfungsausschuss eingesetzt. In der Regel setzen sie sich aus einer/einem hauptamtlichen Lehrenden der jeweiligen Studiengruppe und einer staatlich anerkannten Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin bzw. einem staatlich anerkannten Sozialpädagogen/Sozialarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung in der Sozialen Arbeit zusammen. Die Berufsrollenträgerin/der Berufsrollenträger soll Erfahrung in Praxisanleitung haben, darf aber nicht anleitende Fachkraft einer/eines zu Prüfenden gewesen sein.

(5) Durchführung des Kolloquiums

Das Kolloquium ist eine Modulprüfung und wird i.d.R. als Gruppenprüfung mit nicht mehr als drei Studentinnen und Studenten oder als Einzelprüfung durchgeführt.

Die Prüfungsdauer beträgt pro Studentin/Student 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Bewertung des Kolloquiums

Die Prüfung wird mit „erfolgreich“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet, dabei sind die Kolloquiumsarbeit und die Beurteilungen nach § 9 Abs. 1 in die Bewertung mit einzubeziehen. Stimmt die Bewertung der beiden Prüferinnen/Prüfer überein, wird das Ergebnis im Anschluss an das Kolloquium mündlich den Studentinnen und Studenten bekannt gegeben. Wenn die beiden Prüferinnen/Prüfer zu keinem übereinstimmenden Ergebnis kommen, entscheidet der erweiterte Prüfungsausschuss nach Anhörung aller Beteiligten.

(7) Nichtbestehen des Kolloquiums

Bei nicht erfolgreichem Verlauf des Kolloquiums ergeht ein Bescheid des erweiterten Prüfungsausschusses. Darin enthalten ist auch die Information, ob eine neue Kolloquiumsarbeit anzufertigen ist.

Es besteht die Möglichkeit das Kolloquium auf Antrag innerhalb von zwei Semestern zweimal zu wiederholen.

(8) Bescheinigung

Über das bestandene Kolloquium stellt das Praxisreferat eine Bescheinigung aus.

(9) Einsichtsrecht in Kolloquiumsunterlagen

Nach Abschluss des Kolloquiums können die Studentinnen und Studenten die Kolloquiumsunterlagen einsehen. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Abschluss des Kolloquiums schriftlich bei der Leiterin/beim Leiter des Praxisreferates zu stellen.

§ 12

Anerkennung des praktischen Studiensemesters

Das praktische Studiensemester wird anerkannt, wenn die Studentinnen und Studenten nachweisen, dass

- a) sie die Praxiszeiten (M 0, M 8, M 9) in dem erforderlichen Umfang erbracht haben,
- b) sie an der Studiengruppe und der Supervision am wöchentlichen Studientag erfolgreich teilgenommen haben bzw. die erforderlichen Nachweise gem. § 10 vorlegen,
- c) sie die Studienwoche erfolgreich absolviert haben,
- d) ihre Leistungen durch die jeweilige Praxisstelle insgesamt positiv beurteilt wurden,
- e) das Kolloquium bestanden wurde.

§ 13

Praxisreferat

(1) Aufgaben des Praxisreferats

Das Praxisreferat ist für alle mit den Praxisphasen und der staatlichen Anerkennung zusammenhängenden Angelegenheiten zuständig.

Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere:

- Gewinnung von geeigneten Praxisstellen,
- gutachterliche Stellungnahmen bei Anerkennungsverfahren für Praxisstellen,
- studienbegleitende fachliche Beratung von Studentinnen und Studenten in Fragen der Wahl, Vorbereitung und Durchführung des praktischen Studiensemesters sowie Durchführung der Einführungslehrveranstaltung für diese,
- Aufbau und Pflege eines datenbankgestützten Internet-/Intranet-Informationssystems über Praxisstellen und -konditionen für die Studentinnen und Studenten des Studiengangs Soziale Arbeit der EHD,
- Organisation und Koordination im Hinblick auf Anforderungen und Bedingungen, die in den Ordnungen des Studiengangs Soziale Arbeit vorgeschrieben sind,
- Organisation, Koordination, Durchführung und Evaluation von Informations- und Lehrveranstaltungen für Studentinnen und Studenten, insbesondere des Studientags und der Studienwoche, in Kooperation mit hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten,
- Konzeption, Durchführung und Evaluation von Fortbildungen und Praxisforen für anleitende Fachkräfte in Kooperation mit hauptamtlich Lehrenden,
- Zusammenarbeit mit und Beratung von Trägern, Einrichtungen und Fachkräften der Berufspraxis im Hinblick auf generelle Fragen der Praxisphasen,
- Mitwirkung bei Auslandskontakten, sofern die Praxisphasen betroffen sind,
- Beratung der hauptamtlich Lehrenden der Studiengruppen in allen Praxisangelegenheiten,
- Evaluation und Qualitätsentwicklung mit Beteiligung der anleitenden Fachkräfte und Vertreterinnen/Vertretern der Träger,
- Mitwirkung bei der curricularen Einbindung und Weiterentwicklung der Praxisphasen.

(2) **Leitung des Praxisreferates**

Die Leiterin/der Leiter des Praxisreferats verfügt über eine Qualifikation als staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/staatlich anerkannter Sozialarbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagogin/staatlich anerkannter Sozialpädagoge und nimmt diese Aufgaben in geschäftsführender Funktion wahr.

§ 14

Erweiterter Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist zudem ein erweiterter Prüfungsausschuss (entspricht § 20 StOPO) zu bilden.
- (2) Der erweiterte Prüfungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie zwei Mitgliedern aus der Berufspraxis mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit und der Leiterin/dem Leiter des Praxisreferats des Studiengangs Soziale Arbeit.
- (3) Die Mitglieder aus der Berufspraxis werden auf Vorschlag der Berufspraxis für die Dauer von 2 Jahren vom Fachbereichsrat in den erweiterten Prüfungsausschuss berufen. Grundlage für die Berufung ist ein im Rahmen der jährlich stattfindenden Praxisbörsen mit der Berufspraxis abgestimmter Vorschlag. Den Vorsitz im erweiterten Prüfungsausschuss führt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs.
- (4) Der erweiterte Prüfungsausschuss hat die Aufgabe
 - a) auf die Einhaltung der Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über die Staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 21.12.2010 sowie der Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit zu achten,
 - b) die zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
 - c) die Termine für die Kolloquien und die Fristen zur Meldung festzulegen,
 - d) Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu behandeln und Anregungen zur Verbesserung der Praxisphasen zu geben.
- (5) Der erweiterte Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter ein professorales und ein Mitglied aus der Berufspraxis anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der erweiterte Prüfungsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende vorläufige Maßnahmen treffen. Die übrigen Mitglieder des erweiterten Prüfungsausschusses sind unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Ablehnende Entscheidungen des erweiterten Prüfungsausschusses sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Einbeziehung der Berufspraxis

- (1) Insbesondere den Praxisphasen in den Modulen 8 (Studiengruppenpraktikum) und 9 (praktisches Studiensemester) liegt eine intensive curriculare Verzahnung der Lernorte Hochschule und Berufspraxis zugrunde. Diese wird sichergestellt durch:
- a) Erweiterter Prüfungsausschusses (§ 14 Praktikumsordnung)
 - b) Kolloquiumskommissionen (§ 11, Absatz 4 Praktikumsordnung)
 - c) Praxisreferat Soziale Arbeit (§ 13 Praktikumsordnung)
 - d) Praxisforen (§ 10, Absatz 3 Praktikumsordnung)
 - e) Fortbildungen für anleitende Fachkräfte (§ 10, Absatz 4 Praktikumsordnung)
 - f) Jährlich stattfindende Praxisbörsen

§ 16 Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt zusammen mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit sowie den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit mit der gemeindepädagogisch-diakonischen Qualifikation vom 02.05.2013 mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Geltungsbereich

Sie hat Gültigkeit für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit sowie den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit mit der gemeindepädagogisch-diakonischen Qualifikation vom 02.05.2013.

Darmstadt, den 08.07.2013

Die Vorsitzende des Rates
Prof. Dr. Alexa Köhler-Offierski
Präsidentin

Die vorstehende Praktikumsordnung wurde vom Kuratorium gemäß § 4 Abs. 3 der Verfassung für die Evangelische Hochschule Darmstadt genehmigt.

Darmstadt, den 14.10.2013

Der Vorsitzende des Kuratoriums
Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster

Die Veröffentlichung erfolgte am 15.10.2013.

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat mit Schreiben vom 07.02.2014 der vorstehenden Praktikumsordnung das Einvernehmen erteilt.

Die vorstehende Änderung der Einschreibesatzung vom 23.06.2014 wurde vom Kuratorium gemäß § 4 Abs. 3 der Verfassung für die Evangelische Hochschule Darmstadt genehmigt.

Darmstadt, den 07.07.2014

Der Vorsitzende des Kuratoriums
Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster

Die vorstehende Praktikumsordnung wurde mit Änderungen der Paragraphen (§3, §5 und §7) am 25.05.2020 vom Senat und am 29.06.2020 vom Kuratorium der Evangelischen Hochschule Darmstadt genehmigt.

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat mit Schreiben vom 22.07.2020 der vorstehenden Praktikumsordnung das Einvernehmen erteilt.
